

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

I/10-S-10/400

Bearbeiter
Mag. Windholz

531 10
DW 3281 27. Okt. 1992

Betrifft:

NÖ Seniorengesetz, Novelle, Motivenbericht



Hoher Landtag!

Durch den vorgesehenen Entwurf einer Änderung des NÖ Seniorengesetzes soll dieses Gesetz dem Gleichbehandlungsgebot des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, das am 22. September 1992 vom österreichischen Nationalrat ratifiziert wurde, angepaßt werden. Der Art. 7 des EWG-Vertrages vom 25. März 1957 in der geltenden Fassung enthält allgemein das Verbot jeder Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit, das in gleicher Formulierung auch in Art. 4 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum normiert ist.

Dieses Abkommen wurde zwischen den 12 EG-Staaten und den 7 EFTA-Staaten abgeschlossen. Dadurch wird dieses für die EG-Staaten bereits geltende Diskriminierungsverbot auch auf alle Staatsangehörigen der EFTA-Staaten im Europäischen Wirtschaftsraum ausgedehnt. Zur Vermeidung einer solchen Diskriminierung normiert der vorliegende Entwurf daher, daß als NÖ Senioren nicht nur österreichische Staatsbürger, sondern auch Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes zu zählen sind, die in Niederösterreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Durch diese Gesetzesänderung erwachsen dem Land derzeit keine Kosten.

Es ist auch nicht zu erwarten, daß infolge der Anpassung dieses Gesetzes an das Abkommen über den EWR in Zukunft eine übermäßige Inanspruchnahme von Förderungsmitteln notwendig sein wird.

Das Begutachtungsverfahren hat ergeben, daß gegen die beabsichtigte Gesetzesänderung keinerlei Bedenken bestehen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Seniorengesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
P r o k o p
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

